

61

**Rupprecht-Grundstück
Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Ihre Mail vom 28.01.2015

Amt 39 hat das Rupprecht-Grundstück am 30.01.2015 hinsichtlich möglicher Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote überprüft.

Das Grundstück wird nach Abbruch des ursprünglichen Gebäudes intensiv als geschotterter Parkplatz genutzt. Potenzielle Habitatstrukturen für geschützte Arten – eine schmale, niedrige Schnitthecke sowie ein einzelner älterer Baum - finden sich lediglich im randlichen nordöstlichen und östlichen Bereich. Ein Vorkommen geschützter Arten, insbesondere europäischer Vogelarten, ist dennoch aufgrund der vorhandenen Gehölze anzunehmen.

Das isoliert innerhalb vorhandener Bebauung und Versiegelung gelegene Grundstück ist über den Tag erheblichen Störungen durch Kfz-Verkehr und Passanten ausgesetzt, so dass lediglich ein kurzzeitiges Vorkommen störungsunempfindlicher geschützter Allerweltsarten zu erwarten ist. Entsprechend wurden Nester in den Gehölzen und am benachbarten Gebäude nicht gefunden. Die Funktion der Gehölze als Ruhestätte für diese Arten ist lediglich als gering zu bewerten.

Abschließend ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung festzuhalten, dass kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist, da keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand geschützter Arten auf dem Grundstück vorliegen. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Aus städtebaulichen und stadttökologischen Gründen sollten die vorhandenen Gehölze jedoch erhalten oder zumindest im Bereich des Grundstücks ersetzt werden, sofern eine Beseitigung unvermeidbar ist.

i.A.

